

## 5. Teil: Der vorläufige Rechtsschutz

Sven Kreuter

### Übersicht

	Rn.		Rn.
Vorbemerkung . . . . .	1	III. Anordnungsverfahren nach § 123 VwGO . . . . .	53
I. Überblick und Abgrenzung . . . . .	2	1. Zulässigkeit des Antrags . . . . .	54
II. Aussetzungsverfahren nach §§ 80, 80 a VwGO . . . . .	5	2. Begründetheit des Antrags . . . . .	59
1. Begriff und Bedeutung, Eintritt und Ende der aufschiebenden Wirkung . . . . .	6	3. Inhalt der einstweiligen Anordnung . . . . .	63
2. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes . . . . .	14	4. Schadensersatzpflicht des Antragstellers . . . . .	65
a) Öffentliche Abgaben und Kosten . . . . .	15	5. Sonstiges, Rechtsmittel . . . . .	70
b) Bundes- oder landesgesetzliche Regelungen . . . . .	18	IV. Einstweilige Anordnung im Normenkontrollverfahren nach § 47 VI VwGO . . . . .	71
c) Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung . . . . .	19	1. Zulässigkeitsvoraussetzungen . . . . .	72
3. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung . . . . .	21	2. Begründetheit . . . . .	79
4. Behördliche Aussetzung der sofortigen Vollziehung . . . . .	34	3. Inhalt der Entscheidung, Entscheidungsform, Rechtsmittel . . . . .	82
5. Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht . . . . .	37	V. Vorläufiger Rechtsschutz im Nachbarstreit . . . . .	84
a) Zulässigkeitsvoraussetzungen . . . . .	38	1. Überblick über die vorläufigen Rechtsschutzmöglichkeiten des Nachbarn . . . . .	86
b) Begründetheit . . . . .	44	a) Vorläufiger Rechtsschutz bei ungenehmigten Vorhaben . . . . .	86
c) Rechtsmittel . . . . .	48	b) Vorläufiger Rechtsschutz bei genehmigten Vorhaben . . . . .	88
6. Faktische Vollziehung durch die Behörde . . . . .	49	c) Vorläufiger Rechtsschutz durch die Zivilgerichte . . . . .	90
7. Folgenbeseitigung als Annex . . . . .	52	2. Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht . . . . .	91
		4. Durchsetzung des Suspensiveffekts bei faktischer Vollziehung durch den Bauherrn . . . . .	97
		5. Vorläufiger Rechtsschutz des Bauherrn . . . . .	99

**Schrifttum:** *Eyermann*, VwGO 14. Aufl. 2014; *Gehrlein*, Schadenersatz aus § 945 ZPO in Wettbewerbsachen, MDR 2000, 687; *Hong*, Verbot der endgültigen und Gebot der vorläufigen Vorwegnahme der Hauptsache im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren, NVwZ 2012, 468; *Hummel*, Der vorläufige Rechtsschutz im Verwaltungsprozess, JuS 2011, 317, 413, 502; *Jäde*, Zur Bindungswirkung der einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne, ZfBR 2012, 538; *Kaltenborn*, Die formellen Anforderungen an eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 II 1 Nr. 4, III VwGO, DVBl 1999, 828; *Kerkmann*, Die einstweilige Anordnung gegen Bebauungspläne, BauR 2011, 1921; *Leroux/Sittig*, Die Bedeutung einer außer Vollzug gesetzten Veränderungssperre im Rahmen der Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB, BauR 2016, 595; *Mehde/Hansen*, Das subjektive Recht auf Bauordnungsverfügungen im Zeitalter der Baufreistellung – Eine Bilanz, NVwZ 2010, 14; *Müller-Wiesenhaken/Götze*, Rechtsgestaltende Wirkung von Eilentscheidungen der Verwaltungsgerichte in tripolaren Konstellationen nach § 80 Abs. 5, § 80a III VwGO im Anlagenzulassungsrecht und ihre Durchsetzung, BauR 2011, 1910; *Sodan/Ziekow*, VwGO, 4. Aufl. 2014; *Schubert*, Ende der aufschiebenden Wirkung bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung NVwZ 1990, 638; *Tietje*, Die Heilung von Begründungsmängeln im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, DVBl 1998, 124; *Völkühle/Wischmeyer*, Grundwissen öffentliches Recht: Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsprozess, JuS 2016, 1079.

### Vorbemerkung

Zu den Hauptsacheverfahren, die durch Klage oder – wie bei der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle – durch Antrag eingeleitet werden und in denen eine abschließende Entscheidung den Streit endgültig beilegen soll, tritt als weitere Form des Rechtsschutzes das **Eilverfahren**. Es nimmt im öffentlichen Baurecht eine herausragende

Stellung ein, denn bis im Falle der gerichtlichen Anfechtung einer Baugenehmigung durch Nachbarn oder im Falle der Anfechtung einer bauaufsichtlichen Verfügung rechtskräftig in der Hauptsache die Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung geklärt ist, können Jahre vergehen. Das kann weder Bauherrn noch betroffenen Nachbarn zugemutet werden, weil das Grundrecht des Art. 19 IV GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit gewährt, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Dieses Verfahrensgrundrecht verlangt jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfGK 4, 36 = NVwZ 2005, 438).

### I. Überblick und Abgrenzung

- 2 Die Verwirklichung des vorläufigen Rechtsschutzes findet gem. §§ 47 VI, 80, 80 a und 123 VwGO statt. Während die §§ 47 VI und 123 VwGO den Erlass einer einstweiligen Anordnung regeln, wobei § 47 VI VwGO speziell das Normenkontrollverfahren betrifft, ermöglichen §§ 80, 80 a VwGO eine gerichtliche Vorabentscheidung ehe ein von der Verwaltung erlassener Verwaltungsakt (weiter) durchgesetzt wird (Antragsmuster im Anhang zu diesem Kapitel).
- 3 Die einschlägige Verfahrensart des vorläufigen Rechtsschutzes richtet sich nach dem in der Hauptsache statthaften Verfahren, wie sich aus § 123 V VwGO ergibt. Ist in der Hauptsache ein Verwaltungsakt einer Bauaufsichtsbehörde anzufechten, richtet sich der Rechtsschutz nach § 80 V, 80a VwGO. Müsste hingegen in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage auf Erlass eines Verwaltungsaktes, eine Feststellungsklage oder eine allgemeine Leistungsklage erhoben werden, ist der Antrag auf **einstweilige Anordnung** nach § 123 I VwGO statthaft. In der Praxis überwiegen die Verfahren nach § 80 V, 80a VwGO, bei denen es zumeist um die Aussetzung von Baugenehmigungen auf den Antrag von Nachbarn geht oder um die Aussetzung von Ordnungsverfügungen der Bauaufsichtsbehörden durch. Die Bedeutung von Verfahren auf Erlass einstweiliger Anordnung hat in den letzten Jahrzehnten mit der Liberalisierung des Baugenehmigungsverfahrens zugenommen: Dort, wo es für Bauvorhaben keiner Genehmigung (mehr) bedarf, kann der davon nachteilig betroffene Nachbar in der Hauptsache nur mit einer Verpflichtungsklage auf Erlass einer bauaufsichtlichen Verfügung vorgehen, dementsprechend muss er im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 I VwGO stellen.
- 4 Im Aussetzungs- wie im Anordnungsverfahren sind die Gerichte gehalten, der besonderen Bedeutung der jeweils betroffenen Grundrechte und den Erfordernissen eines **effektiven Rechtsschutzes** Rechnung zu tragen (BVerfGK 2, 29). Wenn geboten, haben sie den umstrittenen Anspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eingehend zu prüfen. Dass dadurch der Rechtsschutz – im Gegensatz zu anderen Gerichtszweigen – auf erhebliche Weise in das Eilverfahren verlagert wird, ist kritisch zu sehen, muss aber im Lichte von Art. 19 IV GG und der oft langen Verfahrensdauer in der Hauptsache hingenommen werden.

### II. Aussetzungsverfahren nach §§ 80, 80a VwGO

- 5 Einem vorläufigem Rechtsschutzbegehren gegen belastende Verwaltungsakte können die unterschiedlichsten Fallkonstellationen zugrunde liegen. In der Regel betrifft dies die Anfechtung von Baugenehmigungen durch Dritte (vgl. hierzu unten V.) oder die Anfechtung bauaufsichtlicher Verfügungen wie Nutzungsuntersagungen und Baueinstellungen. Die zu Grunde liegenden Verwaltungsakte werden mit der Bekanntgabe gegenüber dem Adressa-

ten wirksam (§ 43 I LVwVfG) und sind deshalb mit Bekanntgabe sofort zu befolgen (Verfügungen) oder können sofort ausgenutzt werden (Genehmigungen), ohne dass etwa der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen und damit der Eintritt der formellen Bestandskraft abgewartet werden muss. Jedoch haben Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 80 I 1 VwGO **aufschiebende Wirkung**, was zur Folge hat, dass der Verwaltungsakt während eines Rechtsstreits nicht vollzogen bzw. ausgenutzt werden darf. Von dieser Regel gibt es allerdings nach § 80 II VwGO eine Reihe von Ausnahmen, nach denen die aufschiebende Wirkung nicht eintritt, aber von der Behörde oder vom Verwaltungsgericht nach Maßgabe des § 80 IV, V VwGO (wieder-)hergestellt werden kann.

### 1. Begriff und Bedeutung, Eintritt und Ende der aufschiebenden Wirkung

Umstritten ist seit langem, ob die nach § 80 I 1 VwGO mit der Erhebung von Widerspruch und Anfechtungsklage einsetzende aufschiebende Wirkung als Hemmung der Wirksamkeit des Verwaltungsaktes (Wirksamkeitstheorie) oder als bloßer Aufschub der Vollziehbarkeit (Vollziehbarkeitstheorie; so auch BVerwGE 99, 109) verstanden werden kann (ausführlich hierzu *Puttler*, in: *Sodan/Ziekow*, § 80 Rn. 35; *Hummel*, JuS 2011, 317, 321). In der praktischen Anwendung ergeben sich keine übermäßigen Unterschiede, da die Konsequenzen der aufschiebenden Wirkung allgemein anerkannt sind. Hiernach ist jedem während der Dauer des Vorverfahrens und des Verfahrens der Anfechtungsklage untersagt, tatsächliche oder rechtliche Folgerungen gleich welcher Art aus dem angefochtenen Verwaltungsakt zu ziehen. Das Verbot richtet sich also nicht nur gegen die vollzugsbereite Behörde, sondern auch gegen Private, die von dem Verwaltungsakt Gebrauch machen wollen. Dies ist insbesondere bei Nachbarstreitigkeiten von Bedeutung (vgl. nachfolgend V).

Die aufschiebende Wirkung ist nicht geeignet, Rechtspositionen zu erweitern. Hat etwa der Bauherr einem Bauverbot widersprochen, so hat die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs keine Baufreigabe zur Folge (OVG Münster NVwZ 1985, 53).

Nur (**Anfechtungs-**)Widerspruch und (**Anfechtungs-**)Klage lösen die aufschiebende Wirkung aus. Der einer Verpflichtungsklage vorausgehende (Verpflichtungs-)Widerspruch und die sonstigen Klagearten, die nicht auf Beseitigung eines belastenden Verwaltungsaktes gerichtet sind, haben diese Wirkung nicht. Zwar gehen auch der Verpflichtungsklage in der Regel eine Ablehnungsentscheidung der Verwaltung und ein Widerspruchsbescheid voraus. Eine aufschiebende Wirkung gegen eine Entscheidung, die dem Antragsteller eine Begünstigung vorenthält, kann jedoch noch nicht zur Gewährung der erstrebten Begünstigung führen.

Umstritten ist, ob auch **unzulässige** Widersprüche und Anfechtungsklagen die aufschiebende Wirkung auslösen (zum Meinungsstand *Puttler*, in *Sodan/Ziekow*, § 80 Rn. 31; *Hummel*, JuS 2011, 317, 321). Der Wortlaut von § 80 VwGO verhält sich hierüber nicht. Da die Unzulässigkeit zur Folge hat, dass der Anfechtende einen Verwaltungsakt auch dann nicht mehr mit Erfolg angreifen kann, wenn er zu seinen Lasten rechtswidrig ist, scheint die aufschiebende Wirkung in diesen Fällen entbehrlich. Richtigerweise muss jedoch differenziert werden. Die Unzulässigkeit von Widerspruch und Anfechtungsklage kann verschiedene mehr oder minder offensichtliche Gründe haben und mitunter steht gerade die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs zwischen dem Anfechtenden und der Behörde in Streit. Die aufschiebende Wirkung ist daher nur dann ausgeschlossen, wenn die Unzulässigkeit von Widerspruch oder Anfechtungsklage offensichtlich sind. Dies kann der Fall sein, wenn ein Widerspruch gegen eine bauaufsichtliche Verfügung eingelegt wird, obwohl das Widerspruchsverfahren nach einschlägigem Landesrecht abgeschafft wurde (z. Bsp. § 110 I 1 NRWJustG). Denkbar sind weiter Fälle, in denen dem Widerspruchsführer offensichtlich die nach § 42 II VwGO analog erforderliche Widerspruchsbefugnis fehlt (*BVerwG NJW* 1993, 1610; *NVwZ* 2013, 85), bspw. wenn eine Baugenehmigung von einem Dritten angefochten wird und dieser Dritte aufgrund der Lage und Entfernung seines eigenen Grundstücks zum Baugrundstück in keiner Weise durch das genehmigte Vorhaben betrof-

fen sein kann. Gleiches gilt schließlich, wenn Widerspruchs- oder Klagefrist zweifelsfrei abgelaufen sind und auch Gründe für eine Wiedereinsetzung in diese Fristen nicht vorgebracht oder ersichtlich sind (VGH Mannheim, VBIBW 2014, 309; NJW 2004, 2690; OVG Münster, NVwZ 1987, 334). Zwar wird in solchen Fällen gegen die Vollziehung eines bereits bestandskräftigen Verwaltungsaktes ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für möglich gehalten (VGH Kassel DÖV 1989, 361). Es fragt sich aber, worauf ein solcher Antrag gestützt werden soll. Er kann jedenfalls nicht dazu führen, dass die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes doch noch überprüft wird, weil damit die eingetretene Bestandskraft umgangen würde. Einen Ausnahmefall dürften insoweit allein unbestimmte Verwaltungsakte (§ 37 I VwVfG) darstellen. Denn ein Verwaltungsakt, der inhaltlich unbestimmt ist, kann auch nach Eintritt der formellen Bestandskraft durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist keine taugliche Grundlage einer Vollziehung oder Vollstreckung sein, eben weil unklar ist, was zu vollstrecken wäre (VGH Mannheim NVwZ-RR 2013, 451).

- 10 Die aufschiebende Wirkung tritt mit Erhebung des Rechtsbehelfs rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes ein (BVerwG DÖV 1973, 785) und **endet** mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes (*BVerwGE* 78, 210), mit seiner Aufhebung bzw. Abänderung oder mit seiner Ersetzung durch einen neuen Verwaltungsakt (VGH Mannheim NVwZ 1991, 1000). Tritt die aufschiebende Wirkung erst aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 80 V VwGO ein, kann die Rückwirkung durch das Gericht ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Bedeutung hat dies in erster Linie bei der Aussetzung von Geldleistungsbescheiden. Wenn das Gericht den Eintritt der aufschiebenden Wirkung hier auf den Zeitpunkt ab der gerichtlichen Entscheidung beschränkt, können bis dahin Zinsen und Säumniszuschläge anfallen (OVG Weimar ThürVBl 2016, 100; VGH München NVwZ 1987, 63). Eine andere Frage ist, ob sich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch rückwirkend bei so genannten **verwaltungsakzessorischen** Tatbeständen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts auswirkt, wenn also bspw. ein Gebäude entgegen einer für sofort vollziehbar erklärten Nutzungsuntersagung weiter genutzt wird und das Gericht später die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnet (Ordnungswidrigkeit, bspw. Art. 79 I Nr. 2 BayBO). In solchen Fällen entfällt die Verwirklichung des Tatbestandes bis zum Eintritt der aufschiebenden Wirkung nicht, sie kann also gehandelt werden. Es kommt aber ggf. ein Strafaufhebungsgrund in Betracht (*OLG Frankfurt NVwZ* 1988, 286 m.w.N.).
- 11 Ist die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden, endet nach § 80b I 1 Hs. 2 VwGO die aufschiebende Wirkung drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Gesetzliche **Rechtsmittelbegründungsfrist** ist bei Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht die zweimonatige Berufungsbegründungsfrist des § 124 a III 1 VwGO und bei Nichtzulassung der Berufung die zweimonatige Frist zur Begründung des Zulassungsantrags nach § 124 a IV 4 (*Puttler*, in: Sodan/Ziekow, § 80b Rn. 13; VGH München NVwZ-RR 2015, 198; OVG Münster DVBl 2001, 1227; OVG Bremen NVwZ 2000, 942; OVG Greifswald NVwZ-RR 1999, 591). Damit endet die aufschiebende Wirkung in beiden Fällen 5 Monate nach Zustellung des vollständigen Urteils. Die aufschiebende Wirkung entfällt selbst dann, wenn das Verwaltungsgericht sie gemäß § 80 V 1 VwGO hergestellt (die Klage dann aber abgewiesen) hat (§ 80b I 2 VwGO). Wird gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sprungrevision (§ 134 VwGO) eingelegt, greift § 80b VwGO nicht, wie sich bereits aus § 80b II VwGO ergibt.
- 12 Der Betroffene, dem der Wegfall der aufschiebenden Wirkung droht, kann nach § 80b II VwGO beim Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof die **Anordnung** beantragen, dass die aufschiebende Wirkung **fortdauert**. Der Antrag unterliegt dem Anwaltszwang (§ 67 I 1 VwGO). Die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung kann auch noch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist beantragt und angeordnet werden (OVG Münster NVwZ-RR 2002, 76).

Hat ein Widerspruch Erfolg, so endet die aufschiebende Wirkung mit Erlass des Widerspruchsbescheides. Die Schutzfunktion der aufschiebenden Wirkung hat sich dann erledigt, denn der Widerspruchsbescheid hebt den belastenden Ausgangsverwaltungsakt rechtsgestaltend auf. Handelt es sich um eine Drittanfechtung eines begünstigenden Verwaltungsaktes (z. Bsp. Baugenehmigung), löst die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage des Begünstigten gegen den Widerspruchsbescheid die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Belasteten nicht wieder aus (OVG Münster NVwZ-RR 1988, 127; *Eyermann*, § 80 Rn. 16; a.A. *Schubert*, NVwZ 1990, 638). Der Begünstigte ist folglich während seines Rechtsstreites so zu behandeln, als gälte für ihn die Verfügung fort. Der Belastete, der sich damit nicht abfinden will, hat die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerspruchsbescheides zu beantragen.

## 2. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes

Von der Regel, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben (§ 80 I VwGO), bestehen nach § 80 II Nr. 1 – 3 VwGO eine Reihe von Ausnahmen, nach denen kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung eintritt. Sie kann freilich auf Antrag des Betroffenen von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat (§ 80 IV VwGO), oder vom Verwaltungsgericht (§ 80 V 1 VwGO) angeordnet werden kann. Es handelt sich um Fälle, in denen das Interesse des Rechtsbehelfsführers am Eintritt der aufschiebenden Wirkung hinter dem Interesse der Verwaltungseffizienz zurückstehen muss. Dem steht Art. 19 IV GG nicht entgegen, da dieser die aufschiebende Wirkung nicht schlechthin garantiert (*BVerfG* NVwZ 2017, 149). Es handelt sich – mit Blick auf das öffentliche Baurecht – vor allem um Verwaltungsakte,

- mit denen öffentliche Abgaben und Kosten angefordert werden (§ 80 II 1 Nr. 1 VwGO),
- die Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht betreffen, sofern Rechtsbehelfe nach Landesrecht keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 II 2 VwGO),
- bei denen der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschrieben ist, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen (§ 80 II 1 Nr. 3 VwGO).

**a) Öffentliche Abgaben und Kosten** i. S. von § 80 II 1 Nr. 1 VwGO sind Steuern, 15  
Gebühren und Beiträge. Entscheidend für die Zuordnung einer Geldleistung zu diesen Begriffen ist, ob die Geldleistung primär der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs dient, ob sie also Finanzierungsfunktion hat. Es würde nämlich dieser Finanzierungsfunktion zuwider laufen, wenn die Schuldner dieser Geldleistungen deren Einziehung durch die öffentliche Hand allein schon durch die Einlegung von Rechtsbehelfen verhindern könnten (*BVerwG* NVwZ 1993, 1112). Im Bereich des öffentlichen Baurechts fallen deshalb vor allem die im BauGB selbst geregelten Beiträge mit Finanzierungsfunktion unter § 80 II 1 Nr. 1 VwGO, nämlich der Erschließungsbeitrag nach § 127 BauGB, der Umlageausgleich nach § 64 III BauGB und der Ausgleichsbeitrag nach § 154 BauGB für den diese Rechtsfolge in § 212a II BauGB lediglich deklaratorisch wiederholt wird. Zu den unter § 80 II 1 Nr. 1 VwGO fallenden Gebühren zählen alle von der Bauverwaltung erhobene Kosten für die Verwaltungstätigkeit selbst, insbesondere die Baugenehmigungsgebühren oder Kosten für die Erstellung von Ordnungsverfügungen. Steuern spielen demgegenüber im öffentlichen Baurecht keine Rolle.

Umstritten ist, ob die Anforderung von Gebühren und Auslagen nur dann nach § 80 16  
II 1 Nr. 1 sofort vollziehbar ist, wenn sie in einem **selbstständigen Bescheid** erfolgt (was zum Teil der Praxis entspricht) oder ob die aufschiebende Wirkung eintritt, wenn die Kostenentscheidung mit einer Hauptentscheidung verbunden ist, gegen die der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat. Richtigerweise kommt es nicht darauf an, ob die Erhebung der Kosten selbstständig oder mit gesondertem Bescheid erfolgt. Für eine solche Differenzierung enthält § 80 II S. 1 Nr. 1 VwGO keine Grundlage. Es ist auch kein